

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

485

Stück 21

Freiburg im Breisgau, 29. Juli

1959

Oberhirtlicher Dank für das Priesterseminar in Seoul. — Errichtung der Pfarrei Maria Hilf in Mannheim-Almenhof. — Vorverlegung des Festes des hl. Johannes M. Vianney. — Beichtvollmacht während der Ausstellung des Heiligen Rockes in Trier. — Weltmission. — Kraftfahrzeuge der Geistlichen. — Diözesankonferenz der katholischen Mannesjugend. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Pfründebesetzungen. — Sterbfall.



Nr. 152

Oberhirtlicher Dank für das Priesterseminar in Seoul

Liebe Erzdiözesanen!

In lobenswerter Weise habt Ihr meiner Bitte um Eure Hilfe für den Weiterbau des Priesterseminars von Südkorea in Seoul entsprochen. Die Kollekte ergab den Betrag von 300 975,— DM; überdies haben sich neun Pfarrgemeinden verpflichtet, für die Ausbildung je eines Theologiestudierenden aus Südkorea aufzukommen. Damit seid Ihr nach einem Wort des Völkerapostels »Diener des Geheimnisses Christi« geworden, »daß nämlich die Heiden Miterben, Mitglieder und Mitteilhaber der Verheißung sind in Christus Jesus durch das Evangelium« (Eph. 3,6). Für dieses sprechende Zeugnis Eurer Mitsorge und Eurer Mithilfe für Christi Kirche im fernen Osten sage ich Euch allen ein herzliches Vergelt's Gott!

Tiefempfundenen Dank weiß Euch auch der Apostolische Vikar von Seoul, der Hochwürdigste Herr Bischof Paul M. RO. Vor wenigen Tagen erhielt ich nachstehenden Brief:

»Hochwürdigste Exzellenz!

Gerade vor Beginn der Priesterexerzitien in unserem Apostolischen Vikariat erhielt ich die freudige Nachricht Ihrer großzügigen Hilfe für unser Priesterseminar und die neue Seminarkapelle.

Wie soll ich Ihnen meinen Dank ausdrücken? Ich muß gestehen, daß ich sehr gerührt war, soviel Teilnahme an den Sorgen für den Priesternachwuchs zu erfahren.

Möge Gott diese Tat allen und jedem einzelnen überreich lohnen und vor allem Euer Exzellenz und allen Priestern der Erzdiözese Freiburg seine Gnaden mitteilen! Alle Seminaristen, alle Gläubigen und ich werden in eifrigem Gebet Ihrer Wohltat gedenken und so zu danken versuchen.

Der beabsichtigte Bau wurde auf Ihre großzügige Hilfe hin bereits begonnen, und wir hoffen, daß dieses Haus des Studiums, des Gebetes und des Opfers eine Gnadenquelle für Korea und Freiburg wird.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen bin ich

Ihr in Christo ergebener

† Paul M. RO

Apostolischer Vikar von Seoul.«

Liebe Erzdiözesanen! Dieses Dankeswort kann ich nicht besser schließen als mit dem Gruße des hl. Paulus an die Korinther (2 Kor

13, 13): »Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen!« In diesem Wunsche erteile ich Euch allen aus dankbarem Herzen den bischöflichen Segen.

Es segne Euch der allmächtige Gott, † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Freiburg i. Br.,
am Feste der hl. Anna 1959.

Erzbischof

Erzbischof.

Vorstehendes Dankeswort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist den Gläubigen am Sonntag, den 2. August 1959, in allen Gottesdiensten bekannt zu geben.

Die Veröffentlichung in der Presse oder über den Funk ist erst ab 2. August 1959, 12 Uhr, gestattet.

Freiburg i. Br., den 27. Juli 1959

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 153

Errichtung der Pfarrei Maria Hilf in Mannheim-Almenhof

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Mannheim-Almenhof wohnen, vereinigen Wir mit Wirkung vom 1. Juli 1959 zu der Pfarrei Maria Hilf und teilen dieselbe dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel »Vororte links des Neckars«) zu.

Die Pfarrei Maria Hilf umfaßt folgendes Gebiet:

Vom Südennde der Meeräckerstraße entlang der Süd- und Ostgrenze von Lgb. Nr. 5682, 16799/5 (Fabrik Lanz) und 5729 bis zur Windeckstraße, diese nordwärts bis zur Einmündung der früheren Emil Heckelstraße, hierauf ostwärts längs der Südgrenze Lgb. Nr. 5722/1 über die Große Holzgasse bis zur Eisenbahnlinie Mannheim-Heidelberg, dieser südöstlich entlang bis zum Steg über die Eisenbahnlinie Mannheim-Heidelberg, von da den Weg südwestlich bis zur Voltastraße, diese entlang über die Eisenbahnlinie Mannheim-Schwetzingen bis zur Neckarauerstraße, über diese bis zur Rottfeldstraße, diese entlang über die Steubenstraße westwärts bis zum 5. Niederfeldweg, von hier nördlich den alten Gießgrundstücken entlang bis zur Grundstücks-

grenze Lgb. Nr. 11872/11873, dann nordwärts parallel der Belchenstraße mit einem Abstand von 40 m nach Osten von der östlichen Straßenflucht aus gemessen bis zur geplanten Straßenbahndschleife Lindenhof, dann weiter nordwärts in Straßenachse der Belchenstraße bis zur Speyerer Straße, von hier aus zum Ausgangspunkt zurück.

Die bisherige Kuratiekirche »Maria, Hilfe der Christen« erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Maria Hilf erklären Wir zur Pfarrfründe und weisen dem Pfarrer an der Kirche Maria Hilf die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Den nach § 21 des Baudikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Maria Hilf zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.— DM fest.

Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim hat gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) i. V. mit § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) durch Entschließung vom 27. Mai 1959 die zur Änderung der Grenzen der Einzelkirchengemeinde Maria Hilferforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1959.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 154

Ord. 23.7.59

Vorverlegung des Festes des hl. Johannes M. Vianney

Die Hl. Ritenkongregation teilt mit: Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat verfügt, daß in diesem Jahr die liturgische Feier des Festes des hl. Pfarrers von Ars, Johannes M. Vianney auf den 8. August vorverlegt wird. Für das Direktorium ergeben sich folgende Änderungen:

8 Sabb. S. Joannis Mariae Vianney C., dupl. Off. ord. (2). Ad Ld. Com. SS. Cyriaci, Largi et Smaragdi Mm. M. Os iusti, Gl. Or. pr., 2. Or. (in M. lect. tant.) SS. Mm., Vp. de seq., ut in Psalt. de Sabb. (ad Magn. Ant. Ego in Altissimis), Or. pr., Com. praec. tant.

9 † Dom. 12. p. Pent., 2. Aug., De ea; dupl. M. pr., o. I., Cr., Praef. Trinit. Vp. de seq., † in pr., Com. Dom. (pr.). Compl. Dom.

Nr. 155

Ord. 23. 7. 59

Beichtvollmacht während der Ausstellung des Heiligen Rockes in Trier

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Trier hat den Priestern, die während der Wallfahrtszeit als Pilger nach Trier kommen, für die ganze Diözese Beichtvollmacht einschließlich Absolutionsvollmacht von der Exkommunikation propter procuracionem abortus verliehen, sofern sie von einem Ortsordinarius Beichtjurisdiktion haben.

Nr. 156

Ord. 2. 7. 59

Weltmission

Wir sehen uns veranlaßt, erneut auf unsere Erlasse bezüglich aller außerordentlichen Missionsveranstaltungen und der dabei stattfindenden Kollekten hinzuweisen (Erlaß vom 12. 9. 1952 Nr. 153 betr. »Missionswerke. Instruktion über die rechte Art, Sammlungen für die Missionen zu veranstalten«, Amtsblatt S. 315, und Erlaß vom 27. 11. 1958 Nr. 183 betr. »Sonderaktionen für die Weltmission«, Amtsblatt S. 326). Die päpstliche Instruktion verfügt, daß besondere Missionssonntage und Veranstaltungen zu Gunsten der Missionen, die von Patres oder Missionsbischöfen gehalten werden sollen, nur in Übereinstimmung mit dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung übernommen werden dürfen. Diese besonderen Missionssonntage dürfen das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung nicht schädigen, sondern sollen auch zu dessen Förderung beitragen. Die missionierenden Orden wissen um diese Bestimmungen.

Der Hl. Vater hat den Päpstlichen Werken nicht das ausschließliche Recht gegeben, Gaben für die Mission zu sammeln. Er hat den Päpstlichen Werken aber das erste Recht dazu vorbehalten. Der Grund ist, »die Verteilung nach Billigkeit zu sichern«.

Alle außerordentlichen Missionsveranstaltungen sind demgemäß dem Erzb. Ordinariat anzuzeigen und die dabei gehaltenen Kollekten an die Erzb. Kollektur einzusenden mit Angabe des Missionshauses oder des Hochwürdigsten Herrn Missionsbischofs, die die betreffende Veranstaltung gehalten haben. Zwei Drittel der Kollekte werden dem betreffenden Missionshaus von der Zentrale in Aachen überwiesen.

Wir erwarten nunmehr eine gewissenhafte Einhaltung dieser Anweisungen des Hl. Stuhles.

Nr. 157

Ord. 18. 7. 59

Kraftfahrzeuge der Geistlichen

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Personenkraftwagen und Krafräder (Motorroller) nur bei Vorliegen einer seelsorgerlichen Notwendigkeit angeschafft werden dürfen. Wo z. B. nur eine

einziges Filiale versorgt werden muß, kann es nicht verantwortet werden, daß Pfarrer und Vikar zu diesem Zweck je einen eigenen Kraftwagen unterhalten. Das Gleiche gilt für eine entferntere Schule oder ein abgelegenes Krankenhaus, wenn dieselben bei entsprechender Arbeitsteilung von einem Geistlichen betreut werden können.

Wir müssen daher bei allen Gesuchen zwecks Anschaffung eines Kraftfahrzeuges die Bedürfnisfrage ernstlich prüfen. Es darf kein Kaufvertrag abgeschlossen oder eine bindende Kaufzusage gemacht werden, bevor wir nicht die Genehmigung hierzu erteilt haben. Diese Genehmigung wird in der Regel dann erteilt, wenn die Anschaffung oder der Gebrauch eines Kraftfahrzeuges aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint. Das erforderliche Gesuch ist über den zuständigen Dekan, der eine schriftliche Stellungnahme beifügen wird, einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, welche Wege zurückzulegen sind und was für ein Fahrzeug angeschafft werden soll. Wagen, die über die Größe und Preisklasse des Volkswagens hinausgehen, sollten nicht in Betracht gezogen werden.

Auch die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges zu privaten Zwecken unterliegt unserer Genehmigung. Die Anschaffung eines Dienstwagens auf Kosten der Kirchengemeinde ist nach wie vor nicht gestattet.

Alle Geistlichen, die einen Kraftwagen besitzen, der noch nicht genehmigt ist, werden hiermit gebeten, die Genehmigung nachzusuchen.

Nr. 158

Ord. 22. 7. 59

Diözesankonferenz der katholischen Mannesjugend

Die Diözesanleitung des Bundes der Deutschen katholischen Jugend — Mannesjugend — veranstaltet vom 24. — 29. August 1959 in Neckarelz ihre diesjährige Diözesankonferenz. Das Programm sieht folgende Hauptpunkte vor:

Montag, den 24. August (Beginn 18.30 Uhr)

Jugendpfarrer Sauer: Die Spiritualität der KJG

Fürbitten für die Konferenz und die Jahresarbeit

Dienstag, den 25. August

(Tag der Kath. Jungmännergemeinschaft)

Rudi Schlegel: Stand und Aufgabe der KJG anschließend Arbeitskreise

Gemeinsame Beratung der Ergebnisse der Arbeitskreise. Künftige genaue Arbeitsziele der KJG. Abends: Anreise der Führungen der Gliedgemeinschaften

Direktor Fritz Liebig: Geschichte von Neckarelz und Umgebung

Mittwoch, den 26. August

Subregens Prof. Huber, St. Peter:
 »Eucharistie und Leben«
 Praktische Arbeitshilfen für die Jugendarbeit
 in Pfarrei und Gruppe
 Rektor Wessbecher:
 Unsere Sorge um die Soldaten

Donnerstag, den 27. August

Pater Hugolin OESA, Petersberg:
 »Eucharistie und Jugendarbeit«
 Gemeinsamer Ausflug
 Dr. Adolf Kohler (Herder-Korrespondenz):
 Weltproblem Afrika
 Beispiel für die Behandlung von weltpolitischen
 Fragen in den Gruppen.

Freitag, den 28. August

Religiöse Aufgabenstellung — Führerrunden —
 Jungschar — Stadt- und Kreisjugendringe
 Hauptversammlung des Bundes
 Arbeits- und Finanzbericht der Diözesanleitung —
 Beitrag
 »Liegen wir richtig?« Kritik, Anregungen, Planung
 Berichte der Gliedgemeinschaften
 Jahresplanung und Termine
 gemütliches Beisammensein

Samstag, den 29. August (Abreise)

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache dürfen wir wohl der Erwartung Ausdruck geben, daß alle in der Jugendarbeit stehenden Geistlichen, insbesondere die Dekanatsjugendseelsorger, an der Tagung teilnehmen.

Nr. 159

Ord. 22. 7. 59

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das Pfarrhaus in Aulfingen kann ab sofort einem Pfarrpensionär als Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind an das Pfarramt in Leipferdingen, Lkrs. Donaueschingen, zu richten.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Himmelspforte in
 Wyhlen bei Lörrach

vom 5. — 9. Oktober 1959 Exerzitienmeister:
 Univ.-Professor
 Dr. Bernhard Panzram,
 Freiburg.

In Bad Schönbrunn ob Zug

vom 5. August — 5. September P. Dr. Jos. Fleischlin SJ

vom 2. — 6. August P. Ambord SJ

Anmeldungen an die Exerzitienleitung von Bad Schönbrunn, ob Zug/Schweiz

Ernennungen

Der Herr Kultusminister von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 24. Juni 1959 dem Hochw. Herrn Direktor Wilhelm Benz für die Dauer seiner Tätigkeit als Leiter der Heimschule Lender in Sasbach das Recht zur Führung der Bezeichnung »Oberstudiendirektor« verliehen.

Ferner hat der Herr Kultusminister von Baden-Württemberg dem Hochw. Herrn Rektor Erich Riehle an der Heimschule Lender in Sasbach das Recht zur Führung der Bezeichnung »Studienrat« verliehen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Dr. Bernhard Schelb auf die Pfarrei Bötzingen mit Wirkung vom 1. August 1959 cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebesetzungen

28. Juni: Weiler Eugen Wolfgang, Vikar in Ettenheim, auf die Pfarrei Hinterzarten.

29. Juni: Kallenbach Paul, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei, auf die Pfarrei Heildelsheim.

29. Juni: Wohlfarth Robert, Pfarrverweser in Hettingen, auf diese Pfarrei.

1. Juli: Zeiser Ernst, Pfarrer in Pfullendorf, auf die Pfarrei Hagnau.

Im Herrn ist verschieden

20. Juli: Hafner Karl Theodor, resign. Pfarrer von Rulfingen, † in Rulfingen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat